

Satzung
des Fördervereins für die Freie Waldorfschule München Südwest e.V.

Stand vom 27.01.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:
„Förderverein für die Freie Waldorfschule München Südwest e.V.“
2. Sitz des Vereins ist München
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, wenn der Vorstand kein anderes Geschäftsjahr festlegt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik). Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen fußen grundsätzlich auf deren Prinzipien, die kontinuierlich weiter zu entwickeln sind. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Erziehern, Lehrern und anderen pädagogisch interessierten Personen, sowie die Förderung von Einrichtungen der Waldorflehrerausbildung, anderer Waldorfschulen und von Einrichtungen der Waldorfschulbewegung, z. B. des Bundes der freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart und der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Waldorfschulen in Bayern. Der Verein darf alles dafür Erforderliche tun.
2. Zur Erfüllung des Zwecks hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Freie Waldorfschule München Südwest, eine nach den pädagogischen Ideen Rudolf Steiners arbeitende Waldorfschule sowie eine Kindertageseinrichtung (Kinderhaus mit Kinderkrippe, Kindergarten) und Mittagsbetreuung bzw. Kinderhort sowie Angebote und Maßnahmen der Eltern – und Familienbildung zu errichten und zu betreiben.
 2. die erforderlichen finanziellen und materiellen Grundlagen für den Betrieb der eigenen Waldorfschule und der in § 2 Nr. 2 a) bezeichneten Einrichtungen zu schaffen und zu verwenden und die entsprechenden behördlichen Genehmigungen zu beantragen,
 3. Grundbesitz für den Schul- und Kinderhausbetrieb zu erwerben, vereinseigene Anlagen und Einrichtungen jeder Art zu bauen, zu erhalten, zu reparieren und zu erneuern, Grundbesitz und Räume für den Schul- und Kinderhausbetrieb zu mieten und zu pachten,
 4. alle Anforderungen auf Dauer zu erfüllen, die Art. 7 Abs. 4 und 5 Grundgesetz von Schulen in freier Trägerschaft verlangt.
3. Die im Verein zusammengeschlossenen Menschen sehen es als gemeinsame Aufgabe an, Kinder aller Bevölkerungsschichten ohne Rücksicht auf Abstammung, Heimat, Herkunft, Glaubensbekenntnis und religiöse und politische Anschauung in die Schule und das Kinderhaus aufzunehmen und in der

Lebensgemeinschaft der Jahrgangsklassen und Gruppen nach den Grundsätzen der Waldorfpädagogik zu kind- und altersgerechter Entwicklung, sozialem Handeln und selbständigem Urteil zu führen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das gilt auch für ausscheidende Mitglieder. Mitglieder erhalten weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
Diese sind Vorstandsmitglieder, angestellte Mitarbeiter, Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte von Schulkindern und Kinderhauskindern sowie volljährige Schüler. Ordentliche Mitglieder haben Stimm-, Antrags- und Rederecht bei der Mitgliederversammlung und im Monatsforum.
2. Der Verein hat fördernde Mitglieder. Diese Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts offen, die den Vereinszweck ideell und materiell fördern wollen. Fördernde Mitglieder haben Rederecht bei der Mitgliederversammlung und im Monatsforum.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Einlagen wird in einer Beitragsordnung vom Vorstand festgelegt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jede Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen, Gesellschaften usw. mit deren Auflösung oder sonstigem Ende
 2. durch Austritt
 3. durch Streichung aus der Mitgliederliste.
 4. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Ende des Geschäftsjahres. Unberührt bleibt das Recht, jederzeit aus wichtigem Grund auszutreten, z.B. weil der Wohnort aus beruflichen Gründen verlegt wird.
3. Aus der Mitgliederliste darf vom Vorstand gestrichen werden,

1. wer verzogen ist und seine neue Anschrift dem Verein nicht mitgeteilt hat, und zwar insbesondere dann, wenn an die alte Anschrift versandte Post zurückkommt,
 2. zu dem aus ähnlichem Grund die Verbindung mit dem Verein abgerissen ist,
 3. wer seine Mitgliedsbeiträge mehr als einmal nicht gezahlt hat.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt und geht in eine fördernde Mitgliedschaft über, wenn die bei § 3 Ziffer 1 genannten Personen entweder nicht mehr eine Vorstandstätigkeit ausüben bzw. nicht mehr in einem Dienstverhältnis stehen, oder deren Kinder nicht mehr die Schule oder das Kinderhaus besuchen bzw. selbst nicht mehr Schüler sind.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein nur aus wichtigem Grund vom Vorstand ausgeschlossen werden. Er besteht, wenn die weitere Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar ist, z.B. bei grober Verletzung der dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber bestehenden Pflichten, bei einem groben Verstoß gegen den inneren Vereinsfrieden und sonstige Vereinsinteressen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. das Monatsforum,
 4. das Lehrerkollegium,
 5. das Mitarbeitergremium Kinderhaus
 6. und folgende Arbeitskreise: Finanzkreis, Baukreis, Personalkreis, Aufnahmekreis Schule, Aufnahmegremium Kinderhaus, Elternbeitragskreis, Rechts- und Strukturkreis, Elternrat Schule, Elternbeirat Kinderhaus, Schülerkreis und Schlichtungskreis.
2. Jedes Organ gibt sich in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Rechts- und Strukturkreis eine Geschäftsordnung und legt diese dem Monatsforum zur Bestätigung vor. Die Geschäftsordnung soll, soweit nicht schon durch diese Satzung geregelt, Zusammensetzung, Aufgaben, Sitzungen, Zusammenarbeit mit anderen Organen der Schule, Entscheidungsfindung, Öffentlichkeit von Sitzungen und Protokollen und Sprecher oder Koordinationspersonen festlegen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 8 Personen: Drei Lehrern oder pädagogischen Mitarbeiter Kinderhaus und drei Eltern oder Sorgeberechtigten aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder sowie aus zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der ordentlichen oder Fördermitglieder.
2. Die Geschäftsführer des Vereins haben durch Ihr Amt Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht beim Vorstand. Als stimmberechtigtes Vorstandsmitglied können Geschäftsführer nicht gewählt werden.

3. Nicht pädagogische Mitarbeiter sowie für den Verein tätige Honorarkräfte und Selbstständige können nicht in den Vorstand gewählt werden, auch wenn sie zugleich Eltern oder Sorgeberechtigte sind.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins oder delegiert diese.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl.
6. Der gewählte Vorstand kann bei Bedarf, etwa für besondere Aufgaben oder wenn die nach Abs. 1 festgelegte Zahl nicht erreicht wird, bis zu zwei ordentliche Vereinsmitglieder als stimmrechtslose Mitglieder in den Vorstand aufnehmen (Kooptation).
7. Nach außen wird der Verein von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Im Innenverhältnis bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
8. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen.
9. Der Vorstand beschließt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Aufgrund schriftlicher Vereinbarungen können Mitglieder des Vereins neben der Erstattung von Auslagen gem. §§ 27, 670 BGB Honorare in angemessenem Umfang für im Namen des Vereins erbrachte Leistungen erhalten; die Leistungen müssen von ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verein, insbesondere in Vorstandsämtern, abgegrenzt sein. Die Erstattung von Auslagen kann auch in pauschalierter Form erfolgen, sofern auf Grund von Aufzeichnungen ihre Angemessenheit feststeht. Zeit- und Arbeitsaufwand für Tätigkeit im Vorstand oder in anderer ehrenamtlicher Funktion des Vereins werden nicht vergütet.

§ 7 Wahlen zum Vorstand

1. Der alte Vorstand beruft spätestens drei Wochen vor der Wahl einen Wahlausschuss, dem keine Kandidaten für die nächste Wahl angehören dürfen. Dieser Wahlausschuss sammelt Kandidatenvorschläge. Er veröffentlicht ca. eine Woche vor der Wahl eine Liste der Kandidaten, die einer Kandidatur zugestimmt haben. Eine Kandidatur kann auch noch bei der Wahlversammlung angemeldet werden. Der Wahlausschuss organisiert die transparente Darstellung der Kandidaten.
2. Es wird über alle Wahlvorschläge geheim und schriftlich in einem Wahlgang auf einem Wahlzettel pro Stimmberechtigten mit "Ja" oder "Nein" für oder gegen jeden Kandidaten abgestimmt. Enthaltungen oder die Nichtabstimmung über einen Kandidaten werden nicht mitgezählt.

3. Gewählt sind die drei pädagogischen Mitarbeiter und die drei Eltern oder Sorgeberechtigten mit der jeweils höchsten positiven Differenz zwischen "Ja"- und "Nein"-Stimmen. Gewählt sind von den verbliebenen KandidatInnen die beiden mit der höchsten positiven Differenz zwischen "Ja"- und "Nein"-Stimmen.
4. Die Kandidaten sind auch dann gewählt, wenn sie nicht die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erreicht haben. Bei gleicher Differenz entscheidet die höhere Zahl der "Ja"-Stimmen.
5. Nach der Wahl gibt der Wahlausschuss nur die Namen der gewählten Kandidaten und der ersten beiden Nachrücker aus jeder Gruppe bekannt. Stimmzahlen und Stimmendifferenzen bleiben nicht öffentlich.
6. Stehen nicht genügend Kandidaten zur Verfügung oder erreichen nicht genügend Kandidaten eine positive Stimmdifferenz, kann die Mitgliederversammlung weitere Wahlgänge beschließen. In diesen wird nach den oben genannten Regeln über die verbliebenen vakanten Sitze abgestimmt. Werden keine weiteren Wahlgänge beschlossen oder finden sich für weitere Wahlgänge keine Kandidaten oder werden diese nicht gewählt, bleibt der Vorstand unterbesetzt.
7. Nimmt ein Kandidat die Wahl nicht an oder scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode vorzeitig aus, rückt der Kandidat mit der verbliebenen höchsten positiven Stimmdifferenz aus der zu besetzenden Gruppe nach. Steht aus der zu besetzenden Gruppe kein Kandidat mit positiver Stimmdifferenz mehr zur Verfügung, rückt der Kandidat mit der höchsten positiven Stimmdifferenz aus den anderen Gruppen nach.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereins an.
2. Ihre Aufgaben sind:
 1. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 4. Entscheidung über die Tagesordnungspunkte und die aus ihrer Mitte eingebrachten Anträge, die dem Vorstand sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben sind.
 5. Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.
4. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch Bekanntgabe auf der Website des Vereins und durch Aushang im Eingangsbereich der Verwaltung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzlich sollen die Einladung, die Tagesordnung und alle Unterlagen per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen an die Mitglieder versandt und im Sekretariat der Schule zur Einsicht bereitgehalten werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Ladung folgenden Tag; der letzte Tag der Frist kann der Tag der

Versammlung sein. Die Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Diese Niederschrift wird von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet.
6. Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten und anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen: sie werden mit einer 2/3 Mehrheit gefasst. Eine Übertragung von Stimmrechten auf andere Vereinsmitglieder ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Eine Veränderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 3/4 der ordentlichen und anwesenden Mitglieder und einer 3/4 Mehrheit des Organs Lehrerkollegium. Sofern eine Veränderung des Vereinszwecks mit den ordentlichen Mitgliedern erörtert werden soll, ist diese einziger Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung. Eine Abstimmung muss namentlich erfasst werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 7,5 % der ordentlichen Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen oder wenn 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder dies beschließen.

§ 10 Buchführung und Rechnungsprüfung

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.
2. Die Rechnungsprüfer, die ordentliche Vereinsmitglieder sein müssen, werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Rechnungsprüfer haben jährlich die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
4. Über die Rechnungsprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
5. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
6. Finden sich im Ausnahmefall keine zwei ordentlichen Mitglieder, die bereit sind, das Amt des Rechnungsprüfers zu übernehmen, so ist der Vorstand berechtigt, einen externen Steuerberater mit der Rechnungsprüfung zu beauftragen.

§ 11 Arbeitskreise

1. Es können sich zur Erledigung einzelner Aufgaben, die sonst in die Zuständigkeit des Vorstandes oder des Kollegiums fallen, Arbeitskreise bilden. Diese Arbeitskreise dürfen aber keine Aufgaben übernehmen, für die nach den Bestimmungen dieser Satzung der Vorstand oder die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig sind. Über die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise wird regelmäßig im Monatsforum berichtet.
2. Die Entstehung eines nicht in §5 genannten Arbeitskreises ist frei. Diese Arbeitskreise sowie der Rechts- und Strukturkreis berichten dem Monatsforum und der Mitgliederversammlung und holen sich dort ihre Legitimation.
3. Eine Mitgliedschaft in den in §5 als Organe des Vereins benannten Arbeitskreisen mit Ausnahme des Rechts- und Strukturkreises, der Elternkreise und des Schülerkreises setzt voraus:
 1. eine ordentliche oder Fördermitgliedschaft im Verein,
 2. eine persönliche Erklärung zu den eigenen Kompetenzen und Motivation zur Mitarbeit im jeweiligen Kreis,
 3. eine Selbstverpflichtung zur regelmäßigen verantwortlichen Mitarbeit für den Zeitraum mindestens eines Projekts oder Schul- oder Kinderhausjahrs,
 4. Die Bestätigung durch den Vorstand und das Monatsforum oder die Mitgliederversammlung.
4. Die Elternkreise setzen sich aus jeweils zwei gewählten Vertretern jeder Klasse oder Gruppe zusammen.
5. Der Schülerkreis setzt sich aus jeweils zwei gewählten Vertretern ab der 9. Klasse zusammen.
6. Den Verlust der Mitgliedschaft in einem Kreis kann der Vorstand, das Monatsforum oder die Mitgliederversammlung in begründeten Einzelfällen beschließen.
7. Der Vorstand besitzt ein sofort wirksames Vetorecht gegenüber den Entscheidungen eines Arbeitskreises. Der Arbeitskreis kann gegen ein solches Veto den Schlichtungskreis oder die ordentliche Mitgliederversammlung anrufen.
8. In den in §5 genannten Arbeitskreisen soll mindestens ein Vorstandsmitglied mitwirken.
9. Übernimmt ein Arbeitskreis eine Aufgabe, so erlischt damit die Zuständigkeit des Vorstandes für diese Aufgabe und es entsteht die alleinige Zuständigkeit des Arbeitskreises. Der Arbeitskreis wird für die von ihm übernommene Aufgabe voll eigenverantwortlich zuständig.
10. Ein Arbeitskreis kann nur entstehen, wenn ihm mindestens drei Vereinsmitglieder angehören. Für die Arbeit des Arbeitskreises gilt folgendes:
 1. Der entstandene Arbeitskreis hat über seine Arbeit und Vorhaben laufend dem Vorstand zu berichten und die Vorhabensbeschlüsse schriftlich festzuhalten.

2. Der Arbeitskreis fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Arbeitskreissitzung anwesenden Arbeitskreismitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Wirksamkeit müssen Vorhabensbeschlüsse schriftlich festgehalten und vereinsintern in allgemein zugänglicher Form veröffentlicht werden.
3. Bei Entscheidungen der Arbeitskreise, die über das jeweils zugesagte Jahresbudget hinaus finanzielle Auswirkungen für den Verein haben, ist zuvor die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
4. Der Arbeitskreis kann seine Vorhaben der Zustimmungspflicht anderer Organe unterwerfen, z. B. des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung. Er muss das den Organen gegenüber tun, deren Zuständigkeitsbereiche von seiner Tätigkeit berührt werden, wenn nicht bereits früher erteilte Zustimmungen vorliegen, z. B. zur Verwendung von Mitteln aus einem beschlossenen Etat.
5. Die Arbeitskreismitglieder haften vereinsintern für Schäden aus ihrer Arbeit, auch wenn mehrere Arbeitskreise die Arbeit betreut und ins Werk gesetzt haben, in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder. Für von Arbeitskreisen ausgeführte Vorhaben haften vereinsintern die Vorstandsmitglieder nicht, die dem Arbeitskreis nicht angehören, es sei denn, der Vorstand hat dem Vorhaben zugestimmt. Wird von der Mitgliederversammlung der Vorstand entlastet, so wirkt diese Entlastung auch für Arbeitskreismitglieder, es sei denn, die Mitgliederversammlung nimmt von der Entlastung Arbeitskreise aus.

§ 12 Schul- und Kinderhausleitung

1. Zur Vertretung gegenüber den Behörden, für eilbedürftige Entscheidungen und zur Ausübung des Hausrechts wird eine Schul- und Kinderhausleitung gebildet.
2. Sie setzt sich zusammen aus einem vom Vorstand bestimmten Mitarbeiter, zwei aus der Mitte des Lehrerkollegiums gewählten Lehrern und einem aus der Mitte des Mitarbeitergremiums Kinderhaus gewählten pädagogischen Mitarbeiter mit den jeweils hierfür erforderlichen Voraussetzungen.

§ 13 Vereinsöffentlichkeit

1. Die Sitzungen aller Organe des Vereins werden in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil getrennt. Über die Sitzungen werden öffentliche und nichtöffentliche Protokolle geführt, die die getroffenen Entscheidungen dokumentieren.
2. Der Vorstand, das Lehrerkollegium, das Mitarbeiterkollegium Kinderhaus, der Personalkreis, der Finanzkreis und die Aufnahmegremien tagen in der Regel nicht öffentlich.
3. Die nicht in §5 genannten Arbeitskreise und der Rechts- und Strukturkreis tagen in der Regel öffentlich.

4. Alle ordentlichen und Fördermitglieder des Vereins können als Gäste an allen öffentlichen Sitzungen teilnehmen und erhalten Zugang zu allen öffentlichen Protokollen.
5. Die Termine der Sitzungen werden rechtzeitig bekannt gegeben, um auch Gästen die Teilnahme zu ermöglichen.
6. Zu den nichtöffentlichen Sitzungen und Protokollen haben in der Regel nur die gewählten oder bestätigten Mitglieder des jeweiligen Organs Zugang. Sie verpflichten sich über diese Inhalte zur Verschwiegenheit.
7. Die öffentlichen Protokolle werden nach Erstellung an den gesamten Vorstand und die Geschäftsführung versendet.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 aller ordentlichen Mitglieder.
2. Bei Nichtanwesenheit der notwendigen Anzahl ordentlicher Mitglieder wird nach zwei Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten, bei der die Auflösung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden kann.
3. Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das etwaige Vereinsvermögen an eine Stiftung zur Förderung der Waldorfpädagogik in München bzw. an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Heidehofstr. 32, 70184 Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Satzungsänderungen redaktioneller Art und solche, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit, aufgrund schulrechtlicher Anforderungen oder aus sonstigen zwingenden gesetzlichen Gründen erforderlich sind, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere für Beitragsforderungen, ist ausschließlich das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen Abweichendes regeln.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben trotzdem alle übrigen Bestimmungen wirksam. Der Vorstand hat unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zwecke der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
2. Im Übrigen gilt das gesetzliche Vereinsrecht.

Stand: 27.01. 2016

- (1. Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.02.2008
2. Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.08.2009
3. Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.05.2010
4. Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.11.2010
5. Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.2015
6. Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.01.2016)
